



# EUROVISION SONG CONTEST 2017

## SCHWEIZER REGLEMENT

---

Stand: 12.07.2016

### SELEKTIONSMODUS

SRF, RTS, RSI und RTR (im Reglement «SRG SSR» genannt) suchen zusammen den Schweizer Teilnehmer oder die Schweizer Teilnehmerin für den Eurovision Song Contest 2017.

In einer ersten Phase wird eine Jury aus Musikexperten (Produzenten, Musikindustrie, Musiker, Journalisten usw.), nachfolgend Jury genannt, die eingegangenen und regelkonformen Bewerbungen bewerten. Die Bewerbungen müssen zwingend einen Schweizer Bezug haben. Interpret, Komponist oder Texter (mindestens einer) müssen einen Schweizer Pass besitzen oder in der Schweiz wohnhaft sein.

In der zweiten Phase werden die voraussichtlich 20 von der Jury am besten gewerteten Songs am «Livecheck» präsentiert. Dabei müssen die Interpreten ihre Livekompetenz (Gesang und Bühnenpräsenz) der Jury unter Beweis stellen. Die Jury entscheidet dann, welche Interpreten/Songs sich für die Teilnahme an der nationalen Livesendung vom 05.02.2017 in Zürich qualifizieren.

Am Schluss entscheiden einzig die TV-Zuschauerinnen und -Zuschauer mittels Televoting darüber, wer die Schweiz im 2017 am Eurovision Song Contest vertreten soll.

Die Sprachregionen werden in der Jury mit folgenden Quoten berücksichtigt:

- Deutsch/Rätoromanisch: 68 %
- Französisch: 23 %
- Italienisch: 9 %

Der Head of Delegation kann auf Antrag der Jury oder der SRG-SSR-Sender die Quote neu gewichten. Er kann als einzige Instanz Anträgen zustimmen oder diese ablehnen.

### ALLGEMEINE ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die SRG sucht einen starken Song mit einer kraftvollen und sicheren Stimme, der internationalen Anforderungen entspricht. Der Song wird interpretiert von einem oder mehreren Sängern/Musikern; dabei dürfen maximal sechs Personen (inklusive Tänzer/Backing Vocals/Musiker) auf der Bühne präsent sein.

2. Zuständig für die Anmeldung zur Vorausscheidung sind die definitiven Interpretinnen und Interpreten des Songs. Es können keine Songs eingereicht werden, bei denen der Interpret noch nicht feststeht. Autoren oder Komponisten ohne Interpreten können sich nicht selber anmelden.
3. Sämtliche Rechte am Song (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte) werden – soweit sie nicht von einer Verwertungsgesellschaft wie zum Beispiel der Suisa wahrgenommen werden – der SRG für die unentgeltliche Nutzung im Rahmen der Eurovisions-Ausscheidung auf allen Vektoren (Multimedia, Radio, TV, Online, CD, DVD, YouTube usw.) sowie für die eventuale Teilnahme am internationalen Finale mit der Anmeldung übertragen.
4. Der Interpret verpflichtet sich, alle für die vertragsgemässe Herstellung und Nutzung des Werkes / der Produktion sowie seiner Darbietung und der Leistungen Dritter erforderlichen Rechte (inklusive Nachbarrechte) von den Rechteinhabern, insbesondere den ausübenden Künstlern (Studiosmusikern usw.), vollumfänglich und rechtsgültig zu erwerben und der SRG ohne jegliche Auflagen einzuräumen.
5. Der Interpret garantiert, dass der vertragsgemässen Herstellung und Nutzung des Werkes / der Produktion sowie der Darbietungen keinerlei Absprachen mit Dritten, zum Beispiel mit Labels, Veranstaltern oder Agenturen, entgegenstehen. Der Interpret hält die SRG von allen Ansprüchen Dritter sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt frei.

## SONG UND INTERPRET

6. Der Interpret bestätigt mit der Anmeldung, dass es sich beim eingereichten Song um ein selbst geschaffenes Werk (Komposition/Text) und in keiner Art und Weise um ein Plagiat handelt.
7. Der eingereichte Song darf nicht länger als drei Minuten sein.
8. Das Mindestalter der Interpreten beträgt 16 Jahre (Stichdatum: 01.05.2017).
9. Der Song darf nicht vor dem 01.09.2016 ganz oder teilweise veröffentlicht worden sein (Radio, TV, Internet, öffentliche Aufführung, Tonträger usw.).
10. Es gibt keine Sprachvorschriften, allerdings darf der Song keine politischen, rassistischen oder gewaltverherrlichende Texte beinhalten. Entsprechende Gesten oder Symbole sind ebenfalls nicht erlaubt.
11. Die Teilnahme von kommerziellen oder religiösen Organisation sowie von Non-Profit-Organisationen und Stiftungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
12. Kein Interpret darf für mehr als ein Land am Eurovision Song Contest antreten.

## SELEKTIONSPROZESS STUFE 1: INTERNETPLATTFORM

13. Bewerbungen können für alle Landesteile über ein Online-Formular eingereicht werden. Dieser Weg ist die einzige und ausschliessliche Möglichkeit, eine Bewerbung einzureichen. Es werden keine Alternativen angeboten.
14. Die Interpreten stellen ihre Songs als Audio und/oder Video bereit.
15. Die Interpreten melden sich mittels elektronischem Formular an und anerkennen sämtliche Reglemente in Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest. Fehlende Dokumente und/oder unvollständige Angaben in der Anmeldung können zur Disqualifikation führen.
16. Die Anmeldefrist beginnt am 26.09.2016 und endet am 24.10.2016 um 08.00 Uhr.
17. Mit der Anmeldung erklären sich die Interpreten verbindlich bereit, den Song am «Livecheck» vom 04.12.2016 und gegebenenfalls an der Liveshow vom 05.02.2017

sowie gegebenenfalls am Eurovision Song Contest 2017 darzubieten und damit die Schweiz zu vertreten. Die internationalen Halbfinalsendungen finden voraussichtlich am 16. und 18.05.2017 statt. Das internationale Finale wird voraussichtlich am 20.05.2017 stattfinden.

18. Die Jury wählt in einem definierten Zeitfenster (voraussichtlich vom 31.10. bis 14.11.2016) ihre Favoriten. Manipulationen, Bestechungsversuche oder Unregelmässigkeiten beim Voting der Jury können zum Ausschluss des Songs/Interpreten und des Jurymitglieds führen.
19. Die aus der Schlusswertung resultierenden besten voraussichtlich 20 Songs/Interpreten sind mit ihren Songs für die Teilnahme am sogenannten Livecheck qualifiziert.
20. Die Jury wird öffentlich kommuniziert. Die detaillierten Ergebnisse werden nicht veröffentlicht.
21. Die Interpreten des «Livecheck» werden von der Redaktion kontaktiert, ihre Teilnahme wird mittels schriftlichen Vertrags geregelt.

## SELEKTIONSPROZESS STUFE 2: DER «LIVECHECK»

22. Die bis zu diesem Zeitpunkt qualifizierten voraussichtlich 20 Interpreten präsentieren ihre Songs am sogenannten Livecheck vor der Jury. Diese Experten bewerten die Livekompetenz, die gesangliche Qualität sowie die Bühnenpräsenz der Interpreten. Der Auftritt am «Livecheck» kann im Fernsehen, Radio oder Internet gesendet beziehungsweise zugänglich gemacht werden.
23. Die Interpreten (auch Backing Vocals) singen live zu einem Playback, welches keine Stimmen oder Stimmenimitationen enthalten darf.
24. Auf der Bühne sind keine Tiere erlaubt.
25. Manipulations- und Bestechungsversuche der Jury können zum Ausschluss des Songs/Interpreten und des Jurymitglieds führen.
26. Der «Livecheck» findet voraussichtlich am 04.12.2016 in Zürich statt.
27. Die Jury qualifiziert sechs bis zehn Songs/Interpreten für die Liveshow vom 05.02.2017. Die Songs und Interpreten werden öffentlich kommuniziert.

## SELEKTIONSPROZESS STUFE 3: DIE NATIONALE LIVESHOW

28. Die nationale Liveshow findet am 05.02.2017 in Zürich statt.
29. Die sechs bis zehn qualifizierten Interpreten präsentieren in der Liveshow ihren Song.
30. Die qualifizierten Interpreten erklären sich bereit, in einem Zeitfenster zwischen dem 04.12.2016 und dem 05.02.2017 für Fernsehaufnahmen zur Verfügung zu stehen.
31. Der Sieger wird ausschliesslich mittels Televoting ermittelt. Falls aus technischen Gründen kein Televoting zustande kommt, entscheidet eine Jurywertung.

## ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

32. Die ausgewählten Songs/Interpreten müssen internationalen Standards genügen und qualitativ im europäischen Umfeld wettbewerbsfähig sein. Die SRG behält sich das Recht vor, notwendige Anpassungen im Selektionsprozess vorzunehmen, um den gewünschten Qualitätsanspruch erfüllen zu können.

- 33.** Die SRG kann auf Wunsch auch nach der nationalen Liveshow eine Überarbeitung des entsprechenden Playbacks fordern und hat diesbezüglich, nach Rücksprache mit dem Künstler, das alleinige Entscheidungsrecht. Auch bei der Inszenierung (Kleidung, Choreografie, Licht und Gestaltung) hat die SRG, nach Rücksprache mit dem Künstler, das alleinige Entscheidungsrecht.
- 34.** Der Selektionsprozess findet unter juristischer Aufsicht statt.
- 35.** Die EBU veröffentlicht ein internationales Reglement für den Eurovision Song Contest. Sollte das internationale Reglement vom nationalen Reglement abweichen, so gilt das internationale Reglement. Sämtliche Regelungen bezüglich Teilnahme am Halbfinale beziehungsweise Finale des Eurovision Song Contest 2017 werden in diesem Reglement geregelt und sind für den Sieger der nationalen Selektion verbindlich.
- 36.** Beiträge, die gegen das nationale oder internationale Reglement verstossen, werden von der SRG oder der EBU disqualifiziert.
- 37.** Für die Teilnahme an der Schweizer Vorausscheidung sowie am Eurovision Song Contest übernimmt die SRG keinerlei finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Interpreten.
- 38.** Die SRG behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern oder dem internationalen Reglement anzupassen. Aus Reglementänderungen können keine Ansprüche seitens der Teilnehmer geltend gemacht werden.
- 39.** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 40.** Es gilt die deutschsprachige Fassung des Reglements.

Zürich, 15.06.2016

**Reto Peritz**

Head of Delegation SRG SSR

**Schweizer Radio und Fernsehen**

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

Telefon +41 44 305 66 11

reto.peritz@srf.ch